



Stellungnahme

04. Juli 2019

„Budget für Ausbildung“ inklusiv ausgestalten

Stellungnahme der BAG Berufsbildungswerke (BAG BBW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Berufsbildungswerke e. V.**

Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0
F 030 2639 8099-9
info@bagbbw.de
www.bagbbw.de

1. Vorbemerkung

Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der BAG BBW zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern. Sie qualifizieren und bilden heute rund 14.000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen betriebsnah und personenzentriert zu Fachkräften in über 250 Berufen bundesweit aus. Nach einem Jahr sind 66 Prozent (bezogen auf die Rückläufe) der Auszubildenden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt übergegangen.

Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre Träger gegenüber der Politik, der Wirtschaft, ihrem Partner Bundesagentur für Arbeit sowie Selbsthilfeverbänden dafür ein:

- passgenaue Leistungen für junge Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu bieten,
- mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu gestalten,
- Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
- den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
- sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.

Die Bundesregierung will mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe den im Koalitionsvertrag verankerten Prüfauftrag für

die Einführung eines „Budget für Ausbildung“ vorzeitig gesetzlich umsetzen. Dazu und weiteren Punkten im Referentenentwurf nimmt der Vorstand der BAG BBW im Folgenden Stellung.

2. „Budget für Ausbildung“ (§ 61a SGB IX)

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde das „Budget für Arbeit“ durch § 61 SGB IX bundesweit eingeführt. Es soll Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen bessere Chancen beim Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen. Im Prozess der Erarbeitung des BTHG wurde ein „Budget für Ausbildung“ bereits diskutiert, aber nicht umgesetzt. Im Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Wahlperiode wurde ein Prüfauftrag für die Einführung dieses Budgets formuliert.

Aus Sicht der BAG BBW kann das Instrument grundsätzlich dazu beitragen, dass in Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankerte Recht auf freie Wahl der Ausbildung oder Arbeit zu verwirklichen. Das „Budget für Ausbildung“ ist im vorliegenden Referentenentwurf jedoch in der aktuellen Ausgestaltung nicht geeignet, den Ausbildungsmarkt grundlegend inklusiv weiterzuentwickeln. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird auf Menschen mit Behinderungen eingegrenzt, die nach Prüfung durch den Reha-Träger aufgrund ihrer vollen Erwerbsminderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Es stellt sich somit die Frage, wie viele Personen das Instrument tatsächlich erreichen kann.

Bereits in seiner Stellungnahme vom 23. September 2016 zum Regierungsentwurf des BTHG (BR-Drs. 428/16) forderte der Bundesrat die Einbeziehung von Auszubildenden in das „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX, um u.a. die „Klebeeffekte“ im Werkstatt-System abzubremesen. Der Ländervorschlag wurde von der Bundesregierung abgewiesen mit der Begründung, dass es „keinen lebenswirklichen Anwendungsfall“ für ein solches Budget gebe. Zudem steht schon heute ein „breites arbeitsmarktpolitisches Förderinstrumentarium“ für Reha-Ausbildungen zur Verfügung. Die BAG BBW geht davon aus, dass dies bis heute der Fall ist und daher mit dem neuen Budget wenn überhaupt nur ein sehr geringer Personenkreis erreicht werden kann.

2.1. Vorschläge zur Ausgestaltung eines inklusiven „Budget für Ausbildung“

Das „Budget für Ausbildung“ kann dort sinnvoll sein, wo Assistierte Ausbildungen, Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber oder ausbildungsbegleitende Hilfen nicht geeignet sind bzw. nicht ausreichen für einen erfolgreichen Berufsabschluss. Bis heute scheitern zu viele Menschen an den Schnittstellen der Sozialsysteme.

Im Sinne eines inklusiven Ausbildungs- und Arbeitsmarktes muss der Übergang Schule-Beruf so ausgestaltet werden, dass die Wunsch- und Wahlfreiheit junger Menschen verbessert wird. Menschen mit Behinderungen, die eine Ausbildung abbrechen und als nicht ausbildungsfähig eingestuft werden, müssen heute zwangsläufig den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt durchlaufen – das ist mit dem Ziel von Inklusion nicht vereinbar. Modellprojekte haben gezeigt, dass ein „Budget für Ausbildung“ gerade beim Übergang Schule-Beruf positiv wirken kann.

2.1.1 Personenkreis erweitern

Eine Beschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises auf Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM haben ist nicht weitgehend genug und verfehlt das Ziel, einen inklusiven Beitrag zum Ausbildungsmarkt zu leisten. Für diese Zielgruppe wurde bereits von Seiten des Reha-Trägers festgestellt, dass eine Ausbildungsfähigkeit nicht besteht.

Ein „Budget für Ausbildung“ kann nur spürbare arbeitsmarktrelevante Effekte erzielen, wenn es der Zielgruppe Jugendliche mit Reha-Status zur Verfügung steht. Neben Werkstattbeschäftigten, die eine Ausbildung beginnen wollen, sind hier insbesondere junge Menschen mit Behinderungen einzubeziehen, die im Anschluss an ihre Schulbildung eine berufliche Orientierung anstreben. Nach einer Ersteingliederung in eine WfbM ist der Übergang auf den Ausbildungsmarkt schwer realisierbar.

2.1.2 Anwendungsbereich erweitern

Ein „Budget für Ausbildung“ muss sich aus Sicht der BAG BBW auf alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beziehen, um den Arbeitsmarkt schrittweise und nachhaltig für Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Dazu gehören auch Modelle der beruflichen Bildung, die Inklusion und Betriebsnähe miteinander verknüpfen. Junge Menschen mit Behinderung, für die die Unterstützung eines Berufsbildungswerks unerlässlich ist, erhalten so die Chance auf inklusive betriebliche Ausbildungsanteile und zukunftsfähige Teilhabe. Berufsbildungswerke tragen durch ihre pädagogischen, psychologischen sowie medizinischen Fachkräfte umfassend dazu bei, dass der Ausbildungserfolg von jungen Menschen mit Behinderungen nachhaltig gesichert wird. Es ist daher sinnvoll, das „Budget für Ausbildung“ auch in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation anzuwenden, insbesondere dann, wenn vor Ort keine Betriebe zur Verfügung stehen.

2.1.3 Persönliche Assistenzleistungen sichern Ausbildungserfolg

Die BAG BBW begrüßt die Sicherstellung von Leistungen zur Arbeitsassistenz – wie Aufwendungen für Anleitung und Begleitung an Arbeitsplatz oder Schule – im Rahmen des „Budget für Ausbildung“. Diese Regelungen müssen vollumfänglich für alle Assistenzleistungen im Rahmen der Ausbildung gelten. Die für Bildung und Ausbildung individuell notwendigen Assistenzbedarfe sind entsprechend in den Budgetplanungen zu berücksichtigen, insbesondere persönliche Assistenzbedarfe. Eine individuelle Assistenz gewährleistet, dass junge Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren können.

2.1.4 Kompetenzen der Berufsbildungswerke für Arbeitgeber nutzen

Die BAG BBW begrüßt, dass der schulische Anteil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere Berufsbildungswerken, erfolgen soll (§ 61a Abs.2). An den 51 Standorten verfügen die Berufsbildungswerke über eigene Berufsschulen oder kooperieren mit geeigneten Schulen vor Ort, um die theoretischen Anteile der Ausbildung individuell an der jeweiligen Behinderung ausgerichtet zu ermöglichen. Die

Kompetenz der Berufsbildungswerke liegt hier in der dualen Verzahnung von schulischer und praktischer Ausbildung. Die Umsetzung muss jedoch mit den zuständigen Kultusministerien der Länder verhandelt werden.

Neben schulischen Angeboten können die 51 Berufsbildungswerke die potentiellen Ausbildungsbetriebe kompetent dabei unterstützen, das „Budget für Ausbildung“ gelingend umzusetzen. Denn ohne ein verlässliches „Kümmerer-System“ droht das Instrument andernfalls ins Leere zu laufen. Lohnzuschläge und Prämien allein reichen nicht aus, um Arbeitgeber zu überzeugen. Das zeigen die bisherigen Erfahrungen mit dem „Budget für Arbeit“.

Es braucht daher konkrete, individuelle sowie kompetente Beratung und Unterstützung, auf die der Ausbildungsbetrieb bei auftretenden Fragen oder Problemen zurückgreifen kann. Die Berufsbildungswerke haben diese Kompetenz und können passgenaue, modularisierte Unterstützungsleistungen für Auszubildende und Arbeitgeber erbringen, um so den Ausbildungserfolg sicherzustellen. Die dafür anfallenden Kosten müssen über das „Budget für Ausbildung“ erfasst werden.

2.1.5 Fachpraktiker-Ausbildungen stärken

Ein „Budget für Ausbildung“ muss grundsätzlich für alle Leistungen gelten, die auch im Berufsbildungsgesetz beschrieben sind. Dazu gehören Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der Umschulung. Der Einsatz von Teilqualifikationen sollte dem Erwerb anerkannter Berufsausbildungen dienen, d. h. einer Fachpraktiker-Ausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO oder eines Vollberufs im Sinne einer vollen beruflichen Handlungskompetenz. Ziel ist eine nachhaltige Steigerung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen. Drei von vier Unternehmen schätzen die Chancen von Absolventen der Fachpraktiker-Ausbildungen auf dem ersten Arbeitsmarkt als gut ein.

2.1.6 „Budget für Bildung“ als Zielsetzung

Aus Sicht der BAG BBW könnte nur ein erweitertes „Budget für Bildung“ in der Zielsetzung signifikant mehr Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Beeinträchtigungen erreichen. Dieses sollte für junge Erwachsene ohne

Schulabschluss bzw. ältere Menschen mit Weiterbildungsbedarf zugänglich sein. Damit könnten weitere Zielgruppen nach längerer Zeit ins Arbeitsleben eintreten bzw. zurückkehren.

3. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Die BAG BBW begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Entfristung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EuTB). Dieses zusätzliche Beratungs-Netzwerk von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen verfolgt konsequent den mit dem Bundesteilhabegesetz angestrebten, partizipativen Ansatz und muss dauerhaft, flächendeckend und damit verlässlich für die vielen Ratsuchenden aufrechterhalten werden.

Berufsbildungswerke sind vor Ort im engen Kontakt mit den Beratern der EuTB, um diese über Angebote in der beruflichen Rehabilitation zu informieren. Somit können und müssen auch Leistungserbringer flankierend aktiv werden, um umfassende Beratungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Die BAG BBW kritisiert, dass die im Arbeitsentwurf noch vorgesehene Aufstockung der finanziellen Mittel ab 2023 in Höhe von jährlich 104 Millionen Euro im Gesetzesentwurf zurückgenommen wurde. Bereits heute zeigt sich in der Praxis, dass die meisten EuTB-Stellen unterfinanziert sind und beispielsweise für kollegialen Austausch, Netzwerk-Bildung und Öffentlichkeitsarbeit keine Mittel vorhanden sind. Diese Mittel braucht es aber aus Sicht der BAG BBW für eine qualitativ gute und nachhaltige Arbeit der Beratungsstellen.

4. Zusammenfassung

Die Einführung eines „Budget für Ausbildung“ wird grundsätzlich begrüßt. Damit es viele Menschen mit Behinderungen nachhaltig zur Teilhabe am Arbeitsleben befähigt, muss das Instrument jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren weiterentwickelt werden. Die BAG BBW empfiehlt daher folgende Änderungen:

1. Der leistungsberechtigte Personenkreis muss über anspruchsberechtigte Personen nach § 57 SGB IX hinausgehen und Menschen mit Behinderungen für eine Berufsausbildung am Ausbildungsort ihrer Wahl zur Verfügung stehen und somit alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG ermöglichen.
2. Arbeitgeber, die das Budget anwenden, sollen im Bedarfsfall die Kompetenzen der Berufsbildungswerke nutzen und dafür modularisierte Unterstützungsleistungen einkaufen können. Die dafür anfallenden Kosten müssen über das „Budget für Ausbildung“ erfasst werden.
3. Die Möglichkeit der Anwendung des „Budget für Ausbildung“ in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX schaffen – insbesondere wenn kein Betrieb vor Ort das „Budget für Ausbildung“ umsetzen kann.
4. Ab 2023 muss die Bundesregierung die EuTB-Finanzierung auf jährlich 104 Millionen Euro erhöhen. Weitere jährliche Dynamisierungen in Höhe von rund 2 Prozent p.a. nach 2023 sind aufgrund von Mietpreis- und Tarifsteigerungen einzuplanen.

Berlin, 4. Juli 2019